

Marktordnung für den Weihnachtsmarkt

Wettstetten

§ 1 Allgemeines

1. Der Marktbereich umfasst die festgelegten Flächen im Bereich des Kirchplatzes und ggf. Räumlichkeiten des angrenzenden Saalgebäudes.
2. Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am 1. Adventswochenende statt.
3. Die Öffnungszeiten sind.
 - am Freitag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - am Samstag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
4. Gegenstand des Weihnachtsmarkts ist der Verkauf von Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen. Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter des Marktes nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Die zugelassenen Waren müssen an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereit liegen. Ein Verkauf nach Muster oder nach Katalog sowie das Anbieten von Leistungen sind nicht statthaft.
5. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Während der Öffnungszeiten müssen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte in Betrieb sein.
6. Grundsätzlich stellt ausschließlich die Gemeinde Wettstetten Verkaufsstände gegen Entgelt zur Verfügung. Mit der Überlassung ist keine Zusicherung einer Eignung für den jeweiligen Verkaufszweck verbunden. Darüber hinaus ist es auf Antrag möglich, die Erlaubnis zur Aufstellung eines eigenen Verkaufsstandes zu erhalten. Die Erlaubnis steht im Ermessen der Gemeinde und orientiert sich am Ziel der Diversität der Verkaufsstände. Im Falle der Erlaubnis ist es Sache der Marktleute dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand, der den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, bereit zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung eines Marktstandes durch die Gemeinde besteht nicht.
7. Die Standplätze werden von der Gemeinde Wettstetten zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.

§ 2 Antrag

1. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt durch Überlassung eines Standplatzes setzt einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Wettstetten voraus. Der Antrag wird auf Anfrage zugeschickt oder kann über die Homepage der Gemeinde Wettstetten heruntergeladen werden. Dieser kann frühestens am 1. Januar und

spätestens am 31. Juli des entsprechenden Jahres gestellt werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Gemeinde. Der Antrag muss auch Angaben zum Warenangebot und zum konkreten Strombedarf enthalten. Da nur beschränkte Stromkapazitäten zur Verfügung stehen, bleibt es der Gemeinde vorbehalten, eine Beschränkung des zur Verfügung gestellten Stroms vorzunehmen.

2. Zum Verkauf zugelassen werden in Konkretisierung des Gegenstands der Festsetzung folgende Waren:

- Geschenkartikel
- Schmuck
- Christbaumschmuck
- Weihnachtsdekoration
- weihnachtliche Literatur, Bild- oder Tonträger
- Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel
- Wachsprodukte
- Duftstoffe
- Klangspiele
- kunstgewerbliche Artikel
- Süßwaren
- Bastelarbeiten
- Genussmittel
- Winterbekleidung

3. Ergänzend zu Nr. 2 werden auch Imbissstände, Getränkestände und Kinderfahrgeschäfte (Karussell) zugelassen. Die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle obliegt den zugelassenen Anbietern von Speisen und Getränken.

§ 3 Auswahlverfahren

1. Die Gemeinde Wettstetten entscheidet anhand des Kriteriums der Attraktivität über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt.
2. Bei der Vergabe der Standflächen finden vordringlich örtliche gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen Berücksichtigung, welche den Erlös im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches, zur Finanzierung von Maßnahmen im Gemeindebereich verwenden.
Den örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen sind natürliche oder juristische Personen gleichgestellt, die den erzielten Erlös ganz oder teilweise – entsprechend einer individuellen Vereinbarung – einem gemeinnützigen Zweck im Gemeindebereich zukommen lassen oder der Gemeinde hierfür zur Verfügung stellen.
3. Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, keinen

Anspruch auf Teilnahme geltend machen.

4. Einem Antragsteller kann nur ein Verkaufsstand zugewiesen werden. Das gilt nicht, sofern mehr Standplätze zur Verfügung stehen als Bewerbungen vorliegen.
5. Unbeschadet des § 3 kann ein Antrag zurückgewiesen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - der Antragsteller die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist
 - das Warenangebot nicht dem § 2 Nr. 2 der Marktordnung entspricht.

§ 4 Zuweisung

1. Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 2 erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde. Die Zuweisung ist befristet für die Dauer der Veranstaltung des jeweiligen Jahres. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bewerbungsende entschieden.
2. Größe und Standort des Standplatzes werden in der schriftlichen Mitteilung nach Ziffer 1 bestimmt. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt die Gemeinde, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs ist die Gemeinde berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.
3. Die Zuweisung erfolgt widerruflich.

Sie kann widerrufen werden, wenn:

- der Verkaufsstand oder das Fahrgeschäft während der Öffnungszeiten nicht betrieben wird,
- der Inhaber, Beauftragte oder sein Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Zuweisungsschreibens oder gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat,
- das festgelegte Entgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet ist,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktkollegen, Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.
2. Der Aufbau der Verkaufsstände kann ab Montag vor dem Markt erfolgen, die Bestückung des Verkaufsstandes frühestens am Mittwoch vor Marktbeginn. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens eine Stunde vor Marktbeginn abzuschließen. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen. Ausnahmen von der zugelassenen Aufbauzeit bedürfen der Genehmigung, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Marktende zu erfolgen und soll am Montag nach Ende des Marktes um 14:00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 6 Standgebühr

1. Für von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verkaufshäuschen und -ständen wird für die Dauer des Weihnachtsmarktes eine Miete erhoben. Die Miete bemisst sich nach der Länge der Häuschen und Stände und beträgt:

a) bei tageweiser Anmietung für ein abschließbares Markthäuschen	
bis 2,50 m Länge	15.-- €/Tag
b) bei einer Anmietung für den Gesamtzeitraum des § 1	25.-- €

Durch eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer gem. Buchstabe a) bis zur Gesamtmietdauer nach § 1 kann eine Vergünstigung nach Buchstabe b) nicht in Anspruch genommen werden.

Im Mietpreis sind die Stromgebühren pauschal für alle **zwei** Tage enthalten. Eine Standgebühr nach Ziffer 2 entfällt in diesen Fällen.

2. Für nicht von der Gemeinde angemietete Verkaufshäusche oder -stände, sowie Verkaufsflächen im Saalgebäude ist eine Standgebühr zu entrichten. Die Standgebühr bemisst sich nach der Standlänge.

Die Gebühr beträgt:

für Anbieter von Speisen, Getränken oder sonstigen Artikeln/Waren

- bei tageweiser Anmietung 15,00 € je angefangene 3 Meter/Tag
- für die Marktdauer gem. § 1 25,00 € je angefangene 3 Meter

3. Für gemeinnützige Anbieter gemäß § 3 Ziffer 2, 1. Alternative, gilt eine reduzierte Gebühr.

- a) für gemeinnützige Anbieter
- | | |
|--|------------|
| - bei tageweiser Anmietung bis 3 m Standlänge | 7,00 €/Tag |
| - für die Marktdauer gem. § 1 bis 3 m Standlänge | 10,00 € |

- b) für gemeinnützige Anbieter
- | | |
|--|-------------|
| - bei tageweiser Anmietung über 3 m Standl. | 12,00 €/Tag |
| - für die Marktdauer gem. § 1 über 3 m Standl. | 18,00 € |

4. Örtliche gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, die den erzielten Erlös ganz oder teilweise – im Rahmen einer individuellen Vereinbarung – einem gemeinnützigen Zweck im Gemeindebereich zukommen lassen oder der Gemeinde hier zur Verfügung stellen, sind von Standgebühren befreit.
5. In den jeweiligen Standgebühren nach den Ziffern 1 bis 4 sind die Stromgebühren pauschal für die vereinbarte Mietdauer enthalten. Durch eine Verlängerung einer ursprünglich vereinbarten tageweisen Mietdauer, bis zur möglichen max. Marktdauer nach § 1, kann die Vergünstigung zur Anmietung für die Marktdauer nicht in Anspruch genommen werden.
6. Nach den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Standmieten bzw. Standgebühren werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag ausgewiesen. Die im Nutzungsvertrag ausgewiesene Gebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf ein Konto der Gemeinde Wettstetten unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn zu überweisen. Die Bankverbindung der Gemeinde ist dem Vertrag zu entnehmen. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung, entfällt das Recht zur Nutzung des Marktstandes.

§ 7

Verkaufsstände

1. Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung ist anzubringen. Die Installation einer impulsgesteuerten Beleuchtung ist nicht gestattet.
2. Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren. Sitzgelegenheiten sind nicht gestattet. Die Schirme dürfen nur bei Niederschlag geöffnet werden.
3. Neben und vor den Verkaufsständen ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.
4. Marktstände dürfen nur mit Flüssiggasheizungen und unter Beachtung der als Anlage beigefügten Vorschriften zur Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen beheizt werden.
5. Die Eignung der Verkaufsstände für den jeweiligen Verkaufszweck ist durch den Betreiber

sicherzustellen. Ggf. zusätzlich erforderliche Genehmigungen oder Gestattungen sind durch und auf Kosten des Betreibers zu beantragen und bei Bedarf vorzulegen.

§ 8

Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Gemeinde Wettstetten wahrgenommen. Mülltonnen werden an den von der Gemeinde bestimmten Stellen aufgestellt und in regelmäßigen Zyklen durch die Gemeinde Wettstetten geleert.
2. Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln u.ä. sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Der Müll ist zu sammeln und in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Das gilt auch für das Verpackungsmaterial.
3. Bei den Anbietern von Speisen und Getränken darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Die verwendeten Tassen und Gläser müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden bzw. erfolgt im Spülmobil.

§ 9

Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:

- Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
- Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, mindestens einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereit zu stellen.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken oder

in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen.

- Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Wettstetten übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen. Die Haftung auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz **bei Verletzung von Leib oder Leben** bleibt hiervon unberührt. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, hierzu eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren zeitliche Gültigkeit mindestens die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten erfasst.

§ 11 Allgemeine Pflichten

1. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet sein und im Übrigen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Für die Imbiss- und Getränkestände gilt in Sonderheit, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, das gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.
2. Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Marktbesucher eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.
3. Es ist unzulässig
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Tonwiedergabegeräte in den Verkaufsständen zu verwenden. Die Marktbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen,

- das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren,
- Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Gemeinde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten.
- Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) zu verteilen oder Plakatwerbung zu betreiben, sofern es sich hierbei nicht um Werbung für gemeinnützige Einrichtungen handelt. Ausgenommen vom Verbot ist auch das Auslegen von Visitenkarten und Werbematerial des Standnutzers hinsichtlich seines Warenangebots.

4. Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird **von Marktleitern** ausgeübt. Marktbesucher, Besucher oder sonstige Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Marktleiter Folge zu leisten.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.
6. Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Verwendung von Flüssig- gas bei Veranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Werden zum Verschluss der Flaschenschränke Bügelschlösser verwendet, darf die Bügelstärke der Schlösser 5 mm nicht überschreiten. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.
- 1.4 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.6 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.8 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.9 Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss $\frac{1}{4}$ " R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.10 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken - **zwingend bei mehr als 2**

Gasflaschen - ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

